

# Sitzung des Gemeinderats

## 21.06.2024



Ja



Nein



Enthaltung

### PRÄAMBEL:

6x 3x

Auf Wunsch des Bürgermeisters legen die Ratsmitglieder eine Schweigeminute für die ehemaligen Ratsmitglieder ein, die seit der letzten Sitzung bedauerlicherweise verstorben sind.

Danach beschließt der Rat mit 6 Ja-Stimmen bei 3 Enthaltungen, die vorgeschlagene Schulorganisation für das Jahr 2024/2025 einschließlich PDS, PEP und zugehöriger Dokumente zu genehmigen.

#### 1. Annahme des Sitzungsberichts vom 24.05.2024

9x

Der Gemeinderat beschließt mit einstimmigem Votum der anwesenden Mitglieder, das Protokoll der Sitzung vom 24.05.2024 anzunehmen.

#### 2. Organisation des Schulbetriebs 2024/2025 – Annahme des Entwurfs der vorläufigen Organisation des Schulbetriebs für die Grundbildung

7x 2x

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums und auf Antrag des Ausschusses der Grundschule Koerich beschließt der Gemeinderat, bevor er über die Schulorganisation im Allgemeinen abstimmt, sich zu der Frage zu positionieren, ob angesichts der vom Bildungsministerium genehmigten Unterrichtszeiten (des Kontingents) ein zweiter Schulbeginn für die Früherziehung (im Laufe des Schuljahres) beibehalten werden soll:

Mit 7 Ja-Stimmen bei 2 Enthaltungen beschließt der Gemeinderat, dem Vorschlag des Schulausschusses zu folgen und in diesem Jahr keinen zweiten Schulbeginn für die Früherziehung zu organisieren.

#### 3. Annahme der Organisation des Angebots an Musikkursen in der Gemeinde Koerich für das Jahr 2024/2025

9x

Der Gemeinderat beschließt mit einstimmigem Votum der anwesenden Mitglieder (9 Ja-Stimmen), die vorläufige Schulorganisation der regionalen Musikschule im Hinblick auf die in der Gemeinde Koerich für das Jahr 2024/2025 angebotenen Musikkurse gemäß dem ihm zur Genehmigung vorgelegten Entwurf der Schulorganisation zu genehmigen.

#### 4. Festsetzung der Gebühr für Trinkwasser

9x

Auf der Grundlage der Schlussfolgerungen des vorangegangenen Arbeitstreffens des Rates beschließt der Rat in seiner heutigen Sitzung mit einstimmigem Votum der anwesenden Mitglieder (9 Ja-Stimmen), die Neufestsetzung der Gebühr für Trinkwasser wie folgt zu genehmigen:

##### Artikel 1 – Fester Anteil

Die Gebühr wird in Euro nach Durchmesser des Zählers in Millimetern (mm) festgelegt.

#### a) Sektor der privaten Haushalte: 10,20 € zzgl. MwSt./mm/Jahr;

Gebühr in € nach Zählerdurchmesser pro Jahr								
Durchmesser (in mm)	3/4"	20	1"	25	5/4"	32	1 1/2"	40
Preis zzgl. MwSt.		204,00 €		255,00 €		326,40 €		408,00 €
MwSt. 3 %		6,12 €		7,65 €		9,79 €		12,24 €
Preis inkl. MwSt.		210,12 €		262,65 €		336,19 €		420,24 €
Gebühr in € nach Zählerdurchmesser pro Jahr								
Durchmesser (in mm)	2"	50	3"	80	4"	100	6"	150
Preis zzgl. MwSt.		510,00 €		816,00 €		1 020,00 €		1 530,00 €
MwSt. 3 %		15,30 €		24,48 €		30,60 €		45,90 €
Preis inkl. MwSt.		525,30 €		840,48 €		1 050,60 €		1 575,90 €

**Anwesend:**

Wirth Daniel, **Bürgermeister**, Welu Norbert, Andrich Mary-Jo, **Schöffen**

De Oliveira Kevin, Yves Weyland, Eugène Kemp,  
Fernandez Ramos Jessica, Bodenröder Jens, **Ratsmitglieder**

Lecoq Patrick, **Gemeindesekretär**

**Entschuldigt abwesend: /****b) Industriesektor: 23,00 € zzgl. MwSt./mm/Jahr;**

Gebühr in € nach Zählerdurchmesser pro Jahr				
Durchmesser (in mm)	3/4" 20	1" 25	5/4" 32	1 1/2" 40
Preis zzgl. MwSt.	460,00 €	575,00 €	736,00 €	920,00 €
MwSt. 3 %	13,80 €	17,25 €	22,08 €	27,60 €
Preis inkl. MwSt.	473,80 €	592,25 €	758,08 €	947,60 €
Gebühr in € nach Zählerdurchmesser pro Jahr				
Durchmesser (in mm)	2" 50	3" 80	4" 100	6" 150
Preis zzgl. MwSt.	1 150,00 €	1 840,00 €	2 300,00 €	3 450,00 €
MwSt. 3 %	34,50 €	55,20 €	69,00 €	103,50 €
Preis inkl. MwSt.	1 184,50 €	1 895,20 €	2 369,00 €	3 553,50 €

**c) Agrarsektor: 23,00 € zzgl. MwSt./mm/Jahr;**

Gebühr in € nach Zählerdurchmesser pro Jahr				
Durchmesser (in mm)	3/4" 20	1" 25	5/4" 32	1 1/2" 40
Preis zzgl. MwSt.	460,00 €	575,00 €	736,00 €	920,00 €
MwSt. 3 %	13,80 €	17,25 €	22,08 €	27,60 €
Preis inkl. MwSt.	473,80 €	592,25 €	758,08 €	947,60 €
Gebühr in € nach Zählerdurchmesser pro Jahr				
Durchmesser (in mm)	2" 50	3" 80	4" 100	6" 150
Preis zzgl. MwSt.	1 150,00 €	1 840,00 €	2 300,00 €	3 450,00 €
MwSt. 3 %	34,50 €	55,20 €	69,00 €	103,50 €
Preis inkl. MwSt.	1 184,50 €	1 895,20 €	2 369,00 €	3 553,50 €

Für landwirtschaftliche Betriebe mit einem Anschluss an die Trinkwasserversorgung, mit dem gleichzeitig der oder die Wohnbereich(e) und ein oder mehrere Ställe versorgt werden, und für landwirtschaftliche Betriebe, die für den Wohnbereich über einen separaten Anschluss an die Trinkwasserversorgung verfügen, gilt der Tarif für den Sektor der privaten Haushalte (10,20 € zzgl. MwSt./mm/Jahr).

Für jeden zusätzlichen Zähler (pro Abnehmer und ab dem zweiten Zähler) sowie für Zähler von Wasserverbänden wird eine Pauschale von 1,20 € zzgl. MwSt./mm/Jahr berechnet.

**d) Hotel- und Gastronomiesektor: 18,50 € zzgl. MwSt./mm/Jahr**

Gebühr in € nach Zählerdurchmesser pro Jahr				
Durchmesser (in mm)	3/4" 20	1" 25	5/4" 32	1 1/2" 40
Preis zzgl. MwSt.	370,00 €	462,50 €	592,00 €	740,00 €
MwSt. 3 %	11,10 €	13,88 €	17,76 €	22,20 €
Preis inkl. MwSt.	381,10 €	476,38 €	609,76 €	762,20 €

  

Gebühr in € nach Zählerdurchmesser pro Jahr				
Durchmesser (in mm)	2" 50	3" 80	4" 100	6" 150
Preis zzgl. MwSt.	925,00 €	1 480,00 €	1 850,00 €	2 775,00 €
MwSt. 3 %	27,75 €	44,40 €	55,50 €	83,25 €
Preis inkl. MwSt.	952,75 €	1 524,40 €	1 905,50 €	2 858,25 €

**Artikel 2 – Variabler Anteil**

- a) Sektor der privaten Haushalte: 3,30 € zzgl. MwSt./m<sup>3</sup>;
- b) Industriesektor: 1,90 € zzgl. MwSt./m<sup>3</sup>;
- c) Agrarsektor:

1) Für landwirtschaftliche Betriebe mit einem einzigen Anschluss an die Trinkwasserversorgung, der gleichzeitig den oder die Wohnbereich(e) und einen oder mehrere Ställe versorgt, wird eine Pauschale von 48 m<sup>3</sup> pro Jahr und Person (die am 1. Januar des Jahres, auf das sich die Gebühr bezieht, zum Haushalt gehört) angewendet, die nach dem Tarif für den Sektor der privaten Haushalte berechnet wird. Sollte der tatsächliche Jahresverbrauch jedoch geringer sein als die Menge, die sich aus der Anwendung des oben genannten Schwellenwerts ergibt, wird nur der tatsächliche Verbrauch berücksichtigt: 3,30 € zzgl. MwSt./m<sup>3</sup>;

Für den Teil des tatsächlichen Verbrauchs, der die Menge von 48 m<sup>3</sup> pro Jahr und Person überschreitet: 1,90 € zzgl. MwSt./m<sup>3</sup>;

2) Für landwirtschaftliche Betriebe mit einem separaten Anschluss an die Trinkwasserversorgung, durch den der oder die Wohnbereich(e) getrennt versorgt wird/werden: 3,30 € zzgl. MwSt./m<sup>3</sup>;

3) Für Ställe und Viehhöfe, die separat an die Trinkwasserversorgung angeschlossen sind: 1,90 € zzgl. MwSt./m<sup>3</sup>;

d) Hotel- und Gastronomiesektor: 2,40 € zzgl. MwSt./m<sup>3</sup>.

**Article 3 - Definition der Zugehörigkeit zum Hotel- und Gastronomiesektor**

Zum Hotel- und Gastronomiesektor gehören Handelsbetriebe, die hauptsächlich im Hotel-, Gaststätten- und Cafébereich tätig sind. Um die Gebühren für den Hotel- und Gastronomiesektor anwenden zu können, muss ein separater Zähler installiert werden, mit dem die Trinkwassermenge gemessen wird, die ausschließlich für den Bedarf der Tätigkeit im Hotel- und Gastronomiebereich verwendet wird.

**Article 4 - Definition der Zugehörigkeit zum Agrarsektor**

Für die Bestimmung der Zugehörigkeit zum Agrarsektor gelten die Definitionskriterien aus Artikel 1 des Gesetzes vom 02.08.2023 über die Förderung der nachhaltigen Entwicklung ländlicher Gebiete in seiner geänderten Fassung.

**Article 5 - Häufigkeit der Rechnungsstellung und der Einziehung der kommunalen Steuern und Gebühren**

Vier (4) Rechnungen pro Jahr, d. h. eine (1) Rechnung pro Quartal.

**Artikel 6 – Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Gebührenordnung zur Festlegung der Gebühr für Trinkwasser werden die Gebührenordnung vom 10.06.2011 sowie alle anderen Verordnungen mit demselben Thema aufgehoben.

## 5. Festsetzung der Gebühr für die Abwasserentsorgung

9x 

Auf der Grundlage der Schlussfolgerungen des zuvor im Rat abgehaltenen Arbeitstreffens beschließt der Rat in seiner heutigen Sitzung mit einstimmigem Votum der anwesenden Mitglieder (9 Ja-Stimmen), die Neufestsetzung der Gebühr für die Abwasserentsorgung wie folgt zu genehmigen:

Gruppe oder Tätigkeit		Durchschnittliche jährliche Schmutzfracht (EGW)	
Restaurant	< 25 Stühle	5,0	EGW/Einrichtung
	< 50 Stühle	10,0	EGW/Einrichtung
	≥ 50 Stühle	0,3	EGW/Stuhl nach zulässiger Kapazität
Café, Imbiss	< 25 Stühle	4,0	EGW/Einrichtung
	< 50 Stühle	7,0	EGW/Einrichtung
	≥ 50 Stühle	0,2	EGW/Stuhl nach zulässiger Kapazität

IV : Handwerkliche und gewerbliche Tätigkeiten			
Gruppe oder Tätigkeit		Durchschnittliche jährliche Schmutzfracht (EGW)	
Verwaltung, Büro, Schalter, Versicherung, Bank, Arztpraxis, Notariat oder andere Dienstleistung		1,0	EGW/angefangene 150 m2-Fläche
oder	≤ 10 Angestellte*	1,0	EGW/Geschäft
	> 10 Angestellte*	+ 0,5	EGW/angefangene 5 Beschäftigte
Geschäft (ohne Produktion): Großmarkt, Lebensmittelgeschäft, Lebensmittelverkaufsstelle, Geschäft, Laden	≤ 10 Angestellte*	2,5	EGW/Geschäft
	> 10 Angestellte*	+ 1,5	EGW/angefangene 5 Beschäftigte
Metzgerei, Fischgeschäft, Bäckerei, Konditorei(Produktionsstätte mit Verkauf)	≤ 10 Angestellte*	10,0	EGW/Geschäft
	> 10 Angestellte*	+ 6,5	EGW/angefangene 5 Beschäftigte
Friseursalon	≤ 10 Angestellte*	6,0	EGW/Salon
	> 10 Angestellte*	+ 4,0	EGW/angefangene 5 Beschäftigte
Warentransport- und Bauunternehmen (mit oder ohne Lager)	≤ 10 Angestellte*	3,5	EGW/Unternehmen
	> 10 Angestellte*	+ 2,5	EGW/angefangene 5 Beschäftigte
Werkstatt, Reparaturwerkstatt für Kraftfahrzeuge	≤ 10 Angestellte*	15,0	EGW/Unternehmen
	> 10 Angestellte*	+ 10,0	EGW/angefangene 5 Beschäftigte
Mechanische Werkstatt, Reifenverkauf	≤ 10 Angestellte*	5,5	EGW/Unternehmen
	> 10 Angestellte*	+ 3,5	EGW/angefangene 5 Beschäftigte
Handwerk, Tischler, Elektriker, Fliesenleger, Maler, Klempner, Sanitärinstallateur, Zimmermann (mit oder ohne Lager)	≤ 10 Angestellte*	3,5	EGW/Unternehmen
	> 10 Angestellte*	+ 2,5	EGW/angefangene 5 Beschäftigte
Chemische Reinigung	≤ 10 Angestellte*	30,0	EGW/Unternehmen
	> 10 Angestellte*	+ 20,0	EGW/angefangene 5 Beschäftigte

\* Berücksichtigt werden die unbefristet Beschäftigten (Innen- und Außendienst) im Verhältnis zu ihrer Arbeitszeit und die Arbeitgeber am 1. Januar des laufenden Jahres.

VI: Industrielle Tätigkeiten („Starkverschmutzer“)	
Gruppe oder Tätigkeit	Durchschnittliche jährliche Schmutzfracht (EGW)
Lebensmittelindustrie (EGW $\geq$ 300): Fleischerei, Bäckerei, handwerkliche Brauerei, Getränkeproduktion, Milchverarbeitung	gemäß Messungen
Andere Unternehmen und Industrieanlagen, die stark verschmutztes Abwasser produzieren (EGW $\geq$ 300)	gemäß Messungen

V : Landwirtschaftliche Tätigkeiten			
Gruppe oder Tätigkeit		Durchschnittliche jährliche Schmutzfracht (EGW)	
Verwaltung, Handel, Laden des Agrarsektors	$\leq$ 10 Angestellte*	2,5	EGW/Unternehmen
	$>$ 10 Angestellte*	+ 1,5	EGW/angefangene 5 Beschäftigte
Milchkammer		20,0	EGW/Kammer
Gelegentliche Schlachtung (Lebendgewicht $\leq$ 10 t)		7,0	EGW/Schlachtraum
Regelmäßige Schlachtung (Lebendgewicht $>$ 10 t)		gemäß Messungen	
Weinherstellung (aus Traubenmost)		1,0	EGW/angefangene 100 hl hergestelltem Wein pro Jahr
Weinherstellung (aus Trauben)		2,0	EGW/angefangene 100 hl hergestelltem Wein pro Jahr

**a) Industriesektor: 78,00 Euro/EGW/Jahr;**

Die für die einzelnen Gruppen oder Tätigkeiten jeweils anzuwendenden EGW werden nach der obigen Tabelle in Buchstabe a bestimmt.

**b) Agrarsektor:**

1) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit einem Anschluss an die Trinkwasserversorgung, der gleichzeitig den oder die Wohnbereich(e) und einen oder mehrere Ställe versorgt:

- ohne Anschluss eines Milchlagerraums an das öffentliche Abwassersystem: 28,00 € pro EGW/Jahr, wobei eine Pauschale von 2,5 EGW pro Wohneinheit angewendet wird;
- mit Anschluss eines Milchlagerraums an das öffentliche Abwassersystem: 28,00 € pro EGW/Jahr, wobei eine Pauschale von 2,5 EGW pro Wohneinheit und eine Pauschale von 20 EGW für den Milchlageraum angewendet werden;

2) Für landwirtschaftliche Betriebe, die für den Wohnbereich über einen separaten Anschluss an die Trinkwasserversorgung verfügen:

- 28,00 € pro EGW/Jahr, wobei eine Pauschale von 2,5 EGW pro Wohneinheit angewendet wird;

3) Für Ställe und Viehhöfe, die separat an die Trinkwasserversorgung angeschlossen sind:

- ohne Anschluss eines Milchlagerraums an das öffentliche Abwassersystem: kein fester Anteil der Abwassergebühr ist fällig;
- mit Anschluss eines Milchlagerraums an das öffentliche Abwassersystem: 78,00 € pro EGW/Jahr, wobei eine Pauschale von 20 EGW angewendet wird;
- mit Anschluss von beliebigen Nutzräumen (z. B. Toilette) an das öffentliche Abwassersystem: 78,00 € pro EGW/Jahr unter Anwendung einer Pauschale von 1 EGW;

**c) Hotel- und Gastronomiesektor: 60,00 Euro/EGW/Jahr.**

**Artikel 2 – Variabler Anteil**

**a) Sektor der privaten Haushalte:**

2,80 €/m<sup>3</sup> Wasser aus der öffentlichen Trinkwasserversorgung;

**b) Industriesektor:**

1,50 €/m<sup>3</sup> Wasser aus der öffentlichen Trinkwasserversorgung;

**c) Agrarsektor:**

1) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit einem Anschluss an die Trinkwasserversorgung, der gleichzeitig den oder die Wohnbereich(e) und einen oder mehrere Ställe versorgt:

- ohne Anschluss eines Milchlagerraums an das öffentliche Abwassersystem:

2,80 €/m<sup>3</sup> Wasser aus der öffentlichen Trinkwasserversorgung, wobei eine Pauschale von 48 m<sup>3</sup> pro Jahr und Person, die am 1. Januar des Jahres, auf das sich die Gebühr bezieht, zum Haushalt gehört, angewendet wird. Sollte der tatsächliche Jahresverbrauch jedoch geringer sein als die Menge, die sich aus der Anwendung der oben genannten Pauschale ergibt, wird nur der tatsächliche Verbrauch berücksichtigt;

- mit Anschluss eines Milchlagerraums an das öffentliche Abwassersystem:

2,80 €/m<sup>3</sup> Wasser aus der öffentlichen Trinkwasserversorgung, wobei eine Pauschale von 48 m<sup>3</sup> pro Jahr und Person, die am 1. Januar des Jahres, auf das sich die Gebühr bezieht, zum Haushalt gehört, angewendet wird. Sollte der tatsächliche Jahresverbrauch jedoch geringer sein als die Menge, die sich aus der Anwendung der oben genannten Pauschale ergibt, wird nur der tatsächliche Verbrauch berücksichtigt. Der Wasserverbrauch für den Milchlagerraum wird pauschal auf 40 m<sup>3</sup> pro Jahr festgelegt.

2) Für den Wohnbereich von landwirtschaftlichen Betrieben, die über einen separaten Anschluss an die Trinkwasserversorgung verfügen:

2,80 €/m<sup>3</sup> Wasser aus der öffentlichen Trinkwasserversorgung

3) Für Ställe und Viehhöfe, die separat an die Trinkwasserversorgung angeschlossen sind:

- ohne Anschluss eines Milchlagerraums an das öffentliche Abwassersystem: kein fester Anteil der Abwassergebühr ist fällig;
- mit Anschluss eines Milchlagerraums an das öffentliche Abwassersystem: 1,50 €/m<sup>3</sup> Wasser aus der öffentlichen Trinkwasserversorgung, wobei eine Pauschale von 40 m<sup>3</sup> pro Jahr angewendet wird;
- mit Anschluss von beliebigen Nutzräumen (z. B. Toilette) an das öffentliche Abwassersystem: 1,50 €/m<sup>3</sup> Wasser aus der öffentlichen Trinkwasserversorgung, wobei eine Pauschale von 4 m<sup>3</sup> pro Jahr angewendet wird;

**d) Hotel- und Gastronomiesektor:**

1,95 €/m<sup>3</sup> Wasser aus der öffentlichen Trinkwasserversorgung. Um die Gebühren für den Hotel- und Gastronomiesektor anwenden zu können, muss ein separater Zähler installiert werden, mit dem die Trinkwassermenge gemessen wird, die ausschließlich für den Bedarf der Tätigkeit im Hotel- und Gastronomiebereich verwendet wird.

**Article 3 - Definition der Zugehörigkeit zum Hotel- und Gastronomiesektor**

Zum Hotel- und Gastronomiesektor gehören Handelsbetriebe, die hauptsächlich im Hotel-, Gaststätten- und Cafébereich tätig sind. Um die Gebühren für den Hotel- und Gastronomiesektor anwenden zu können, muss ein separater Zähler installiert werden, mit dem die Trinkwassermenge gemessen wird, die ausschließlich für den Bedarf der Tätigkeit im Hotel- und Gastronomiebereich verwendet wird.

**Article 4 - Definition der Zugehörigkeit zum Agrarsektor**

Für die Bestimmung der Zugehörigkeit zum Agrarsektor gelten die Definitionskriterien aus Artikel 1 des Gesetzes vom 02.08.2023 über die Förderung der nachhaltigen Entwicklung ländlicher Gebiete in seiner geänderten Fassung.

**Article 5 - Häufigkeit der Rechnungsstellung und der Einziehung der kommunalen Steuern und Gebühren**

Vier (4) Rechnungen pro Jahr, d. h. eine (1) Rechnung pro Quartal.

**Artikel 6 – Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Gebührenordnung zur Festlegung der Abwassergebühr werden die Gebührenordnung vom 10.06.2011 sowie alle anderen Verordnungen zu demselben Thema aufgehoben.

**6. Hundesteuer – Anpassung –**

9x 

Im Rahmen der erklärten Absicht, alte Regelungen schrittweise anzupassen, beschließt der Gemeinderat mit einstimmigem Votum der anwesenden Mitglieder (9 Ja-Stimmen), die alte Hundesteuer von 91 LUF auf 35 Euro festzulegen – auf der Grundlage des Landesdurchschnitts (in Höhe von 34,79 Euro).

**7. Genehmigung einer Vereinbarung über die Übernahme der Kosten für die Sammlung, die Reinigung, den Transport und die Behandlung bestimmter Kunststoffprodukte (Valorlux)**

9x 

Der Gemeinderat beschließt mit einstimmigem Votum der anwesenden Mitglieder (9 Ja-Stimmen), die unter dieser Überschrift genannte Vereinbarung anzunehmen.

**8. Instandsetzung der Landstraßen: Beschotterung der Landstraße im Ortsteil „Grändchenacker“ in Goeblange – Abstimmung über das Projekt, den Haushaltsartikel und die entsprechenden Mittel**

8x  1x 

Der Gemeinderat beschließt mit 8 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung, das Projekt zur Instandsetzung der Landstraßen zu genehmigen: Beschotterung der Landstraße im Ortsteil „Grändchenacker“ in Goeblange, einschließlich des Kostenvoranschlags für den vorgenannten Straßenausbau, der von der Verwaltung für technische Dienste der Landwirtschaft (ASTA), Ref. 201406, ausgearbeitet wurde und sich auf einen Gesamtpreis von 121.500,00 € inkl. MwSt. beläuft.

**9. Bereitstellung einer staatlichen Subvention im Rahmen des „Beautiful Decay Festival“**

9x 

Der Gemeinderat beschließt mit einstimmigem Votum der anwesenden Mitglieder (9 Ja-Stimmen), die Bereitstellung der im Rahmen des „Beautiful Decay Festival“ gewährten staatlichen Subvention für die Organisation des besagten Festivals durch den Verein Kärercher Schlassfränn zu genehmigen.

**12. Noch einzuziehende Forderungen zum Ende des Geschäftsjahres 2023: Annahme**

9x 

Der Gemeinderat beschließt mit einstimmigem Votum der anwesenden Mitglieder,

- Folgendes zu genehmigen:

	Ordentlicher Betrieb	Außerordentlicher Betrieb
Noch einzuziehen:	56.164,38 euros	-
Zu erlassen:	969,71 euros	-
<b>Gesamt:</b>	<b>57.134,09 euros</b>	-

**13. Antrag auf außerordentliche Entlastung (QI)**

9x 

Der Gemeinderat beschließt mit einstimmigem Votum der anwesenden Mitglieder, keine außerordentliche Entlastung zu gewähren, da es den Gemeindevertretern obliegt, die geltenden Vorschriften anzuwenden, und keine objektive Erwägung es ermöglicht, eine Verantwortung der Gemeinde für den punktuellen Anstieg des Verbrauchs, der von den Antragstellern festgestellt wurde, zu bestimmen.

**10. Ernennung von zusätzlichen Mitgliedern der beratenden Ausschüsse der Gemeinde Koerich im Anschluss an die zweite Ausschreibungsrunde**

Im Anschluss an die zweite Ausschreibungsrunde beschließt der Gemeinderat, die nachfolgend aufgeführten Personen für die beratenden Ausschüsse der Gemeinde Koerich für den Zeitraum 2024–2029 zu ernennen:

Ausschuss für Senioren:

Lucas 3 Stimmen, Swarc 9 Stimmen und Schroeder 6 Stimmen

Jugendausschuss:

Lucas 7 Stimmen, Weber 7 Stimmen und Colavitti 2 Stimmen

Kulturausschuss:

Stoimenova 7 Stimmen, Useldinger 8 Stimmen, Lux & Weber gemäß Stichwahl

**11. Mandat eines Delegierten im Verwaltungsrat des regionalen Sozialamts von Steinfurt**

– Ernennung

9x 

Der Gemeinderat beschließt mit einstimmigem Votum der anwesenden Mitglieder, Herrn Yves Weyland, Gemeinderat, als Delegierten im Verwaltungsrat des regionalen Sozialamts von Steinfurt zu ernennen.

**14. Berichte und Informationen**

Der Bürgermeister informiert die Ratsmitglieder über den Fortschritt der laufenden Dossiers, die anstehenden Projekte und die vom Schöffengericht geplanten Sitzungen mit den verschiedenen betroffenen Instanzen.

**ENDE DER SITZUNG**